

Militair-Conscriptions-Ordnung

Württembergische

Konskriptionsordnung

im Vergleich

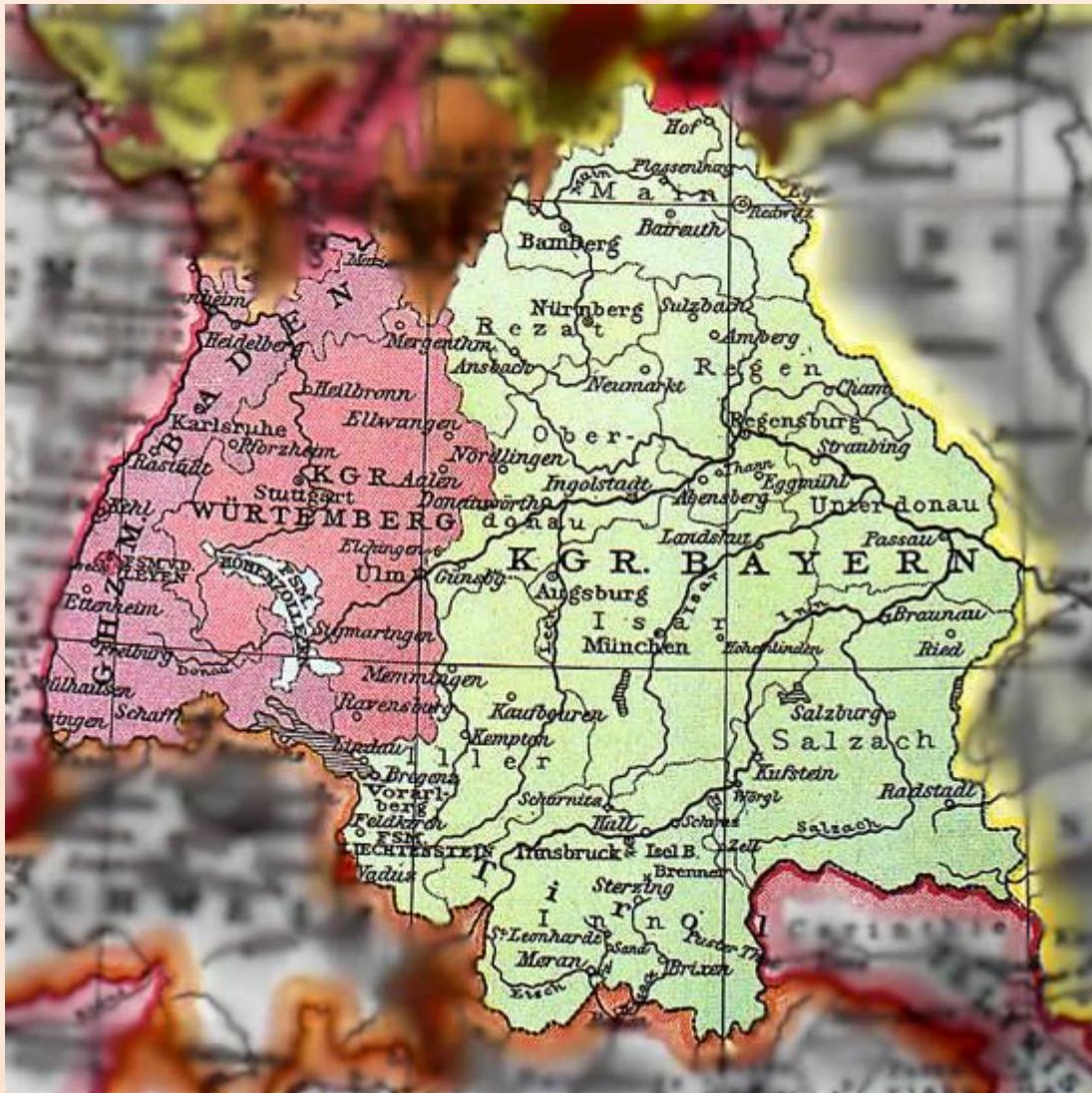
zu anderen Rheinbundstaaten

Markus Stein

12. Mai 2007



Baden – Württemberg – Bayern



Baden

8.000 Kontingent
1 Soldat auf 116 Einwohner

Württemberg

12.000 Kontingent
1 Soldat auf 101 Einwohner

Bayern

30.000 Kontingent
1 Soldat auf 117 Einwohner

Quelle : Statistik 1810, Karte 1812

Rekrutierung bis 1809 / 1812

- **Württemberg**

- Willkürliche „Rekruten-Auswahl“ in den Ober-Ämtern
- Militär-Konskriptions-Ordnung vom 6. August 1806
- **Konskriptionsordnung vom 20. August 1809**

- **Baden**

- Freiwillige und ausgehobene Untertanen mit lebenslanger Dienstpflicht
- Verordnung über die „Miliz-Pflichtigkeit und Cantons-Einrichtung“ vom 23. März 1804
- Edikt vom 29. September 1808 regelt Ausweitung der Dienstpflichtigkeit
- **Konskriptionsordnung vom 28. Juni 1812**

- **Bayern**

- Werbung in- und ausländischer Söldner und Landkapitulantenordn.
- Militär-Kantons-Reglement vom 7. Januar 1805
- **Konskriptionsgesetz vom 29. März 1812**

Dienstpflicht

- Jeder männliche Untertan vom 18. bis 40. Lebensjahr
 - 15 bis 17-Jährige konnten sich freiwillig als Tambours verpflichten
- Ausländische „Pächter“ in Württemberg
- Heimatlose ohne „Untertanrecht“
- Verlassen des Landes nur mit ausdrücklicher Genehmigung
- Auflösung der Kantonszuordnung
 - Zuordnung zu den Einheiten nach Eignung
- „Militärische Diensttüchtigkeit“ ist allein ausschlaggebend
 - Losverfahren ist explizit verboten

Baden : Einmaliges Los mit 19, wenn nicht gezogen bis 23. Lebensjahr in Reserve

Befreiung von der Dienstpflicht

- Familien der deutschen Reichsfürsten und Grafen
- Hofbedienstete bis zur Stufe des Kammerherrn
- Zivile Staatsdiener und Höhere Kommunalbeamte
- Katholische Seminaristen
- Apotheker und Gesellen unter einer bestimmten Körpergröße
- Verabschiedete Soldaten
- Dienstpflichtige, die Vertreter gestellt haben
- Älteste Söhne von Stadtreitern Stuttgarts des Jahres 1797
- Nicht als tauglich gemusterte Konskribierte

Baden : Söhne der Standesherrn, Söhne von Ausländern, Staats- und Hofdiener, Einzelner Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Witwe, Untauglich Gemusterte

Eingeschränkte Dienstpflicht

- Aufnahme in Konskriptionslisten, aber kein Einzug zum Militär
- Niedere Hofbedienstete
- Juristen
- Ihren Beruf ausübende Ärzte
- Vikare
- Höhere (Finanz-) Beamte
- Bergleute
- In königlichen Diensten Stehende (inkl. Knechte)
- (Genehmigte) Verheiratete ab dem 25. Lebensjahr
- Studenten auf Antrag, v.a. in Vorbereitung auf Staatsämter

Baden : Theologiestudenten

Freikauf von Dienstpflicht

- Juden und Wiedertäufer können durch Zahlung von 400 Gulden von der Dienstpflicht befreit werden
- Freikauf bzw. Stellvertreterregelung nur mit Ausnahmeregelung möglich
 - Verordnung von 1806 genehmigte noch die Stellvertreterregelung
 - Antrag direkt an König, der persönlich die Summe für Freikauf festsetzt
 - Kaufleute und Fabrikanten müssen zudem ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 30.000 Gulden Nachweisen

Baden : Stellvertreter gestattet, der zwischen 23 und 36 Jahre alt und tauglich ist 300 Gulden Kautiön, die der Stellvertreter sukzessive ausgezahlt erhält

Dauer der Dienstzeit

- Infanterie 8 Jahre
- Kavallerie und Artillerie 10 Jahre
- Im Kriegsfall verlängert sich die Zeit bis zum Friedensschluss
- Auszeichnungen für Dienstwillige
 - Verdienstorden mit Pensionsansprüchen und Verdienstmedaillen
 - Aufnahme in Invalidenhäuser
 - Lebenslange Aufnahme in das Militär oder untere Beamtenlaufbahn bei mindestens 25jähriger Dienstzeit
 - Bevorzugung bei Stellenbesetzung der Kommunalbehörden und des Polizeidienstes

Maßnahmen gegen „Flüchtige“

- Aufenthalt der Konskribierten nur im Ober-Amt
 - Reisen müssen beantragt werden
- Bestrafung von Personen, die Flüchtige aufnehmen
- Ortsvorsteher müssen jeden „Fremden“ auf mögliche Dienstpflicht überprüfen
- Land-Drägoner und -Füsiliere erhalten 1 Gulden für jeden aufgegriffenen Flüchtigen
- Einzug des Vermögens bei geflohenen Konskribierten
 - Bilaterale Auslieferungsabkommen mit anderen Staaten (z.B. Bayern, Baden)
 - Druck auf Angehörige zum „Rückholen“, ansonsten Haftung mit Vermögen; 400 Gulden Strafe bei Fluchthilfe
- Viermal pro Jahr öffentlich ausgehängte Rückkehraufrufe mit Namensnennung sowie Veröffentlichung im Staats- und Regierungsblatt

Selbstverstümmelungen

- Bei noch Dienstfähigen Verdoppelung der Dienstzeit
- Bei nicht mehr Dienstfähigen
 - Pflicht zu Öffentlichen Arbeiten für die Dauer der doppelten Dienstzeit (ohne Urlaubsanspruch)
 - Keine Möglichkeit zur Aufnahme einer „Bürgerlichen Tätigkeit“



Ablauf der Konskription

- In jedem Oberamt bilden Kreishauptmann und Oberamtmann die „Distrikt-Kommission“
 - Instruktionen für Distrikt-Kommission und „Visitierende Ärzte“
- Im Januar Anfertigung der Konskriptions-, Abwesenheits- und Klassenlisten mit allen männlichen Bewohnern aus dem Oberamt
 - Alle 15- bis 40-Jährigen
- Beginn der Musterung im Januar und Übermittlung der Musterungsergebnisse bis 15. März an die Konskriptions-Kommission (höchste Behörde)
 - Endgültige Aushebung Ende März jeden Jahres

Ablauf der Musterung

- Zur Musterung kommen neben der Distrikt-Kommission, dem Stadtschreiber noch der Ober-Amtsarzt sowie in jedem Kreis ein Oberarzt des Militärs hinzu
 - „Kontrolle“ der Ärzte durch stichprobenartige „Nachvisitationen“
- Anfertigung eines „Visitations-Protokolls“ (zeigen)
- „Absolute Untüchtigkeit“ kann nur nach zwei aufeinander folgenden Jahresmusterungen durch die beteiligten Ärzte attestiert werden
- Zunächst Messung der Körpergröße, dann ärztliche Musterung; danach Vortreten gegenüber Distrikt-Kommission zur Prüfung der physischen und rechtlichen Situation

Ärztliche Untersuchung

- Immer nur 6 Personen in hellem (nicht zusätzlich beleuchteten) Raum
- Alle schon als tauglich (Eintragung „tüchtig“) gemusterten Personen werden erst wieder auf deren Antrag („neues Gebrechen“) hin untersucht
- Bei Einschätzung einer bedingten bzw. nicht gegebenen Tüchtigkeit Hinzuziehen des 2. Arztes
 - Bei unterschiedlicher Meinung Meldung an Konskriptions-Kommission
- Eintragen aller Gebrechen in das Visitationsprotokoll
 - Bei nicht überprüfbaren, angegebenen „Krankheiten“ muss sich Ober-Amt um baldige Untersuchung kümmern
- Einteilung der „Untauglichen“ in
 - „Gänzlich Unbrauchbare“
 - Minder tüchtig, aber noch für Linie (4. Klasse, 1. Abteilung)
 - Minder tüchtig, aber nur für bestimmte Militärdienste (4. Klasse, 2. Abtl.)

Vollkommen untauglich

Größere Mißbildungen des Körpers ✓

Unheilbare körperliche und seelische Krankheiten

Äußere, in operable Geschwülste, die Uniformierung und Marschieren behindern ✓

Unbeweglichkeit des Kopfes

Ungenügende Knochendecke des Schädels ✓

Schädelimpression mit dauerhaftem Kopfschmerz ✓

Blindheit als Folge des Grauen und „Schwarzen“ Stars ✓

Kurzsichtigkeit und hohe Lichtempfindlichkeit ✓

Hornhautnarben oder –eintrübungen

Lidlähmung an beiden Augen ✓

Entstellende Hasenscharten, fehlender oder gespaltener Gaumen

Lippen- und Zungengeschwüre

Stimmverlust ✓

„Stinkender Geruch aus der Nase“, „stinkender Atem“ aus der Lunge (in Verbindung mit sich entwickelnden Geschwüren) ✓

- Krankhafte Veränderungen der hinteren Mundhöhle mit Verdacht auf Sprachverlust
- Nachgewiesene Schwerhörigkeit ✓
- Krummes Rückgrat (mit Buckel) ✓
- Herzrasen
- Lageanomalie des Herzens
- Geschwülste der Pulsadern ✓
- Leistenbrüche, die auch mit Bruchbändern keine Belastung zulassen ✓
- Unheilbare Hodenerkrankungen, Verlust beider Hoden ✓
- Harnwegsfisteln ✓
- Urin- und/oder Stuhlinkontinenz ✓
- Rektalfisteln, Rektalprolaps ✓
- Offene Beine
- Nicht ausgeheilte Brüche der Beine
- Gelenkinstabilität oder –steife ✓
- Alte Geschwüre bei Konskribierten ab dem 31. Lebensjahr
- Hautausschläge (außer Krätze) ✓

Bedingt tauglich für Linientruppen

- Körperliche Schwäche bei ansonsten vorhandener Gesundheit
- Im Gesicht entstellende Muttermale
- Chronische Augenentzündung ✓
- Hornhautläsionen, die das Sehen nicht beeinträchtigen
- Tränenwegserkrankungen ✓
- Nasenpolypen ✓
- Verengte Nasenlöcher ✓
- Fehlende Vorderzähne (ohne Möglichkeit des Patronenaufbeißen) ✓
- Zungengeschwüre
- Gaumenschäden ohne Beeinträchtigung des Sprechens
- Eitrige Ohrentzündung ohne Beeinträchtigung des Hörens ✓
- Entzündete Ohrdrüsen
- Dicker, verhärteter Hals; verhärtete Drüsen am Hals
- Leistenbrüche, die mit einem Bruchband stabilisiert werden können ✓
- Heilbare Hodenerkrankungen, nicht abgesenkte Hoden
- Häufige Blutader-Kröpfe an den Beinen ✓
- Narben von Fußgeschwüren; größere, abnorm gefärbte Hautflächen
- Alte Geschwüre bei Konskribierten bis zum 25. Lebensjahr
- Hautverwachsungen und Warzen (v.a. der Füße), die operabel sind bzw. den Soldatendienst nicht negativ beeinflussen

Bedingt tauglich für sonstige Tätigkeiten

Alle Leiden der vorigen Folie mit Körpergröße unter dem Mindestmaß

Eitrige Augenentzündungen ✓

Starkes Schielen

Lidlähmung an einem Auge ✓

Eitrige Entzündung des Lidrandes ✓

Verhärtete Augenlider und mangelnde Wimpernentwicklung; umgestülpte Augenlider

Verlust eines Auges

Nicht therapierbare Behinderung der Nasenatmung ✓

Lallende oder stark stotternde Sprache

Nachgewiesene, dauerhafte Heiserkeit

Steifer oder krummer Hals

Unheilbarer Kropf mit Beeinträchtigung der Atmung ✓

Ungenügende Rippenausprägung

Verhärtete Drüsen der Achselhöhle mit Beeinträchtigung der Armbewegungen

Verhärtete Drüsen der Leistengegend mit Beeinträchtigung des Gehens

Aufgedunsene „Gelenke“ und Beine

„Leicht zu curirende Phalangen der Finger“

Fehlende, verstümmelte, krumme oder steife Finger ✓

Nach unten verkrümmte Zehen, die ein gerades Auftreten der Füße verhindern

Narben, die die Beweglichkeit von Gelenken beeinflussen ✓

Alte Geschwüre bei Konskribierten vom 26. bis 30. Lebensjahr

Einteilung der Konskribierten

Nach ärztlicher Musterung und Prüfung Einteilung in Klassen

- 1. Klasse : alle 21- bis 25-Jährigen ohne rechtliche und medizinische Einschränkungen
- 2. Klasse : alle 18- bis 20-Jährigen
- 3. Klasse : alle 26- bis 30-Jährigen
- 4. Klasse : alle 18- bis 30-Jährigen mit medizinischen Einschränkungen, die jedoch beim Militär „geheilt“ werden können („minder brauchbar zum Dienst“)
- 5. Klasse : alle 30- bis 40-Jährigen
- 6. Klasse : alle Personen jeglichen Alters, die für die Aufrechterhalten des familiären sowie gesellschaftlichen Wohls unentbehrlich sind, wie Einzige Söhne, ledige Besitzer von Feldgütern ab bestimmter Größe, ledige Wirte, Studenten, Amtschreiber; Künstler, Lehrer, Professoren, Lehrlinge jeglichen Handwerks

Zunächste Bedienung aus der 1. Klasse, dann aus der 2. Klasse...

- Bei Aushebung entscheidet in den ersten beiden Klassen das Alter (alt vor jung), in der 3. und 5. Klasse das Alter (jung vor alt); danach bei allen 3 Klassen die Größe (groß vor klein)
- Bei Aushebung aus der 6. Klasse wird nach dem „Grad der Entbehrlichkeit“ entschieden

Jägerei-Erfahrene werden in gesonderte Liste eingetragen, die General-Major von Dillen erhält, der dann den Bedarf für die Leibjäger-Garde und das Fußjäger-Korps bedient

Aushebung und Entsendung (1)

Truppenzuordnung ohne regionale Begrenzung

- Kavallerie : nicht unter ein bestimmtes Maß, aber aus Gegenden mit Pferden, möglichst mit „etwas Vermögen“
- Artillerie : bevorzugt städtische Handwerker aus bestimmten Berufen, wie Schmied, Schlosser, Sporer, Wagner, Stellmacher, Schreiner, Zimmermann; von starker Statur
- Infanterie : kleinere, „behende“, gesunde Leute zur Leichten Infanterie und Fußjägern
- Garden (eigentlich aus Linienregimentern) : besonders „schöne“ und große Leute (siehe Seite 83) melden, so dass Gardekommandeure ggf. zugreifen können
- Besonders schreibkundige Konskribierte auch melden, damit diese ggf. auf Quartiermeister-Stellen gesetzt werden können
- Besonders musische Konskribierte melden, damit diese zur Musik kommen können

Adlige und Honoratioren dürfen nicht beim Train bzw. als Offiziersdiener eingesetzt werden

Aushebung und Entsendung (2)

- Sich der Aushebung verweigernde Konskribierte sollen in das Garnisonregiment überführt werden, bei fortdauerndem Widerstand in die Arbeitskompanie eingereiht werden
- Speziell abkommandierte Offiziere unter Assistenz der Kreis-Hauptmanns und Oberamtmanns sind verantwortlich
 - Instruktion für kommandierte Offiziere
 - Teilt die ausgehobenen Rekruten den Einheiten zu
 - Kümmerst sich um Transport zu Einheiten
- Transport durch „sichere Conducteurs“ mit täglich 8 Stunden Marsch und Einquartierung